

Position

der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten

Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V.



erarbeitet von der Projektgruppe Migration, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 10. April 2013

Vor dem Hintergrund der seit dem 1. Mai 2004 erfolgten Erweiterung der Europäischen Union und der damit einhergehenden Freizügigkeitsregelungen für die inner-europäische Mobilität von Arbeitskräften hat das Thema Migration in den Hilfen für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (Hilfen in Wohnungsnotfällen) erneut an Aktualität gewonnen. Vor allem Rückmeldungen aus dem Hilfesystem zeigen, dass in einigen Hilfesegmente bereits mehr als die Hälfte der KlientInnen Zuwanderer sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei im Bereich niedrigschwelliger Hilfen und der Notunterbringung – besonders in der Kälteperiode.

Neben Zuwanderung aus Ost- und Südosteuropa, die aktuell besonders im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht, spielen MigrantInnen aus anderen EU-Ländern, aber auch Menschen mit Migrationshintergrund sowie Flüchtlinge eine zunehmend wichtige Rolle in den Hilfen für Menschen in Wohnungsnotfällen.

Das Thema besitzt insgesamt eine große sozial- und fachpolitische Relevanz, die eine Positionierung der BAG Wohnungslosenhilfe zu MigrantInnen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten notwendig macht. Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme zum Thema im Hilfesystem (Praxisrelevanz) hat die BAG Wohnungslosenhilfe ihre Informationen zu den Anspruchsgrundlagen Hilfesuchender ohne deutsche Staatsangehörigkeit zuletzt grundlegend überarbeitet und aktualisiert¹ und formuliert zugleich mit diesem Papier Grundsatzpositionen eines Hilfeansatzes.

Hilfen in Wohnungsnotfällen

Das Hilfesystem umfasst neben dem Kernbereich der Wohnungslosenhilfe auch die Hilfen in Wohnungsnotfällen für

¹ „Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“, Informationen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld 2012.

von Wohnungsverlust bedrohte und in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Menschen.² Das Konzept des Wohnungsnotfalls und die ihm zugrundeliegende Klassifikation sind in den Ansatz von Armut, Unterversorgung und sozialer Exklusion eingebettet und bieten damit eine hinreichende konzeptionelle Grundlage für die Positionierung der BAG Wohnungslosenhilfe zu MigrantInnen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten.

Die Klassifikation der Wohnungsnotfälle erfolgt in Anlehnung an diese Definition entlang folgender Teilgruppen:

- **Wohnungslose.** Hierunter sind MigrantInnen zu subsumieren, die aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen, d.h. ohne eigene mietrechtlich abgesicherte Wohnung (oder Wohneigentum) sind.
- **Unmittelbar von Wohnungslosigkeit Bedrohte.** Hierzu sind MigrantInnen zu zählen, bei denen der Verlust der derzeitigen Wohnung aufgrund von Kündigung, einer Räumungsklage, einer Zwangsräumung oder sonstiger Gründe unmittelbar bevorsteht.
- **In unzumutbaren Wohnverhältnissen Lebende.** Hierzu zählen MigrantInnen, die in einer Wohnung leben, die in verschiedener Hinsicht – etwa aufgrund baulicher Mängel, geringer Größe, mangelhafter Ausstattung etc. – als unzureichend anzusehen ist.

Das Konzept des Wohnungsnotfalls greift auf ein elementares Kriterium sozialer Exklusion zurück: die Exklusion aus dem normalen Wohnen. Mit zunehmender sozialer Exklusion im Bereich Wohnen geht eine wachsende soziale Exklusion in anderen Armutsbereichen einher. Dies gilt auch und in besonderem Maße für MigrantInnen.

² „Wohnungsnotfälle sind Haushalte und Personen mit einem Wohnungsbedarf von hoher Dringlichkeit, die aufgrund besonderer Zugangsprobleme (finanzieller und/oder nicht-finanzieller Art) zum Wohnungsmarkt der besonderen institutionellen Unterstützung zur Erlangung und zum Erhalt von angemessenem Wohnraum bedürfen.“ (Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld 2011).



Migration und Hilfen in Wohnungsnotfällen

In den letzten Jahren ist die Zahl der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland kontinuierlich gestiegen, so dass der Anteil dieser Bevölkerungsgruppe an der Gesamtbevölkerung mittlerweile nahezu 20% beträgt. Etwa ein Drittel dieser Menschen ist in Deutschland geboren, während zwei Drittel aus dem Ausland zugewandert sind. Gegenüber der Bevölkerungsmehrheit ohne Migrationshintergrund bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich der Bildungs- und Erwerbsintegration und vor allem im Hinblick auf das Armutsrisiko, das besonders bei Alleinerziehenden mit Migrationshintergrund deutlich über jenem bei Alleinerziehenden ohne Migrationshintergrund liegt. In den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe liegt der Anteil der KlientInnen mit Migrationshintergrund mit nahezu 25% noch über jenem an der Gesamtbevölkerung.³

Mit der Erweiterung der Europäischen Union und der damit einhergehenden größeren innereuropäischen Mobilität von Arbeitskräften nimmt auch die Zahl von Menschen aus den neuen Beitrittsländern Osteuropas zu, die in Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe beraten und betreut werden.⁴ Ein Teil der Menschen, die aus diesen Ländern zwecks Arbeitssuche nach Deutschland kommen, findet aufgrund unterschiedlicher Ursachen keinen Zugang zum Arbeitsmarkt und ist deshalb auf Hilfen angewiesen.

Besonders hervorzuheben sind dabei Hilfesuchende aus den Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien. Vor allem aufgrund von Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit haben sie nur eingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und damit auch zu den sozialen Sicherungssystemen. Dadurch sind sie einem besonders hohen Armutsrisiko ausgesetzt, in vielen niedrigschwelligen Angeboten der Wohnungslosenhilfe wird ihre Zahl als sehr hoch angegeben.

Aus diesen Ländern kommt eine große Zahl von Roma nach Deutschland, die in ihren Herkunftsländern starker Diskriminierung ausgesetzt ist.⁵ Offene Verfolgung ist inzwischen zwar selten geworden, aber auch in Deutschland sind antiziganistische Vorurteile und Diskriminierung weit verbreitet. Infolge der daraus entstehenden Barrieren und Benachteiligungen ergeben sich besondere Hilfebedarfe, auf die die Soziale Arbeit insgesamt reagieren muss.

Die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern erfolgt prinzipiell auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), so dass sie in

³ Daten des Dokumentationssystems zur Wohnungslosigkeit (DzW) der BAG Wohnungslosenhilfe, veröffentlicht in den Statistikberichten der BAG Wohnungslosenhilfe unter www.bagw.de.

⁴ Zunehmend finden sich aus der Hilfepraxis heraus auch Berichte über eine steigende Zahl von Menschen aus den Ländern Südeuropas, die zum Zweck der Arbeitssuche nach Deutschland kommen.

⁵ In vielen Ländern Ost- und Südosteuropas, so zum Beispiel in Ungarn, Bulgarien und Rumänien, stehen Roma am Rande der Gesellschaft und leben vielfach in eigenen Siedlungen oder Ghettos. In einigen dieser Länder, aber auch in westeuropäischen Staaten, ist es in den letzten Jahren zu antiziganistisch motivierten Übergriffen gekommen, so unter anderem in Bulgarien 2011.

der Regel nicht als Klientel der Wohnungslosenhilfe zu betrachten sind. Zuletzt ist die Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber wieder angestiegen und es mehren sich vor allem aus Großstädten und Metropolregionen Meldungen, die von einer zunehmenden Überlastung der öffentlichen Unterbringung dieser Menschen berichten. Für anerkannte Flüchtlinge wird es zunehmend zu einem Problem, nach ihrem Auszug aus den Flüchtlingsunterkünften Wohnraum zu finden.⁶

Abgelehnte Asylanträge oder abgelaufene Aufenthaltsrechte sind immer wieder Auslöser für einen dann *illegalen* Aufenthalt in Deutschland. Aufenthaltsrechtliche „Illegalität“ ist aber nicht allein Folge abgelehnter Asylanträge oder einer abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis, sondern kann auch andere Ursachen haben. So verlieren ausländische Ehepartner – zumeist ausländische Ehefrauen – ihren Aufenthaltsstatus bei Scheidung von ihren deutschen Ehepartnern, was oft auch zu einer „Illegalisierung“ des Aufenthalts dieser Frauen führt.⁷ Nicht selten werden Menschen unter dem Vorwand einer Beschäftigungsaufnahme nach Deutschland gelockt, ohne dass ihnen bewusst ist, dass die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür gar nicht vorliegen. Häufig enden diese Menschen dann in der Illegalität.

Aufgrund ihres prekären Aufenthaltsstatus ist die Wohnsituation dieser Menschen in starkem Maße durch Unsicherheit und die Angst vor Entdeckung geprägt. Menschen ohne gültige Papiere wenden sich auf der Suche nach Hilfe daher vor allem an niedrigschwellige Angebote, die Hilfen anonym gewähren.

Rechtliche Situation der MigrantInnen in den Hilfen für Wohnungsnotfälle

Menschenrechte und Verfassungsrecht

Die Menschenrechte gelten universell, d.h. völlig unabhängig von einer Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit und somit für alle MigrantInnen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

Der UN-Sozialpakt von 1976⁸ hat die Menschenrechte international rechtlich verbindlich anerkannt. Ein Staat, der den Sozialpakt ratifiziert hat, ist verpflichtet, die Men-

⁶ Ursächlich für diese Entwicklung ist dabei jedoch weniger die zuletzt wieder ansteigende Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden, als vielmehr der in den letzten Jahren erfolgte massive Abbau von Unterbringungsmöglichkeiten und die zunehmende Verknappung von bezahlbarem Wohnraum in vielen Ballungsräumen. Dies hat zugleich in einigen Großstädten zur Folge, dass die Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylsuchende die Möglichkeiten zur Versorgung von Wohnungslosen mit Notunterkünften oder regulärem Wohnraum weiter einschränkt.

⁷ Dies gilt insbesondere in den ersten beiden Jahren, in denen die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat (siehe §19 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz - AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2002 (BGBl. I S. 361 - Terrorismusbekämpfungsgesetz)).

⁸ Vergl. hierzu: www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/sozialpakt-icescr.html

schenrechte in seinem gesamten Handeln zu schützen, zu achten und zu gewährleisten. Der UN-Sozialpakt enthält das Recht auf Wohnen und Existenzminimum (Art. 11), auf Arbeit (Art. 6), Familie und Kinder (Art. 10), Gesundheit (Art. 12) und Bildung (Art. 13). Auch Deutschland hat den Sozialpakt ratifiziert und ist deshalb gehalten, die dort verbrieften Rechte zu fördern.

Allerdings haben diese sozialen Rechte nur den Charakter von Programmsätzen oder Verfassungsdirektiven, die dem einzelnen noch kein subjektives einklagbares Recht einräumen. Anders sieht es mit den Menschenrechten aus, die als Grundrechte Eingang in das Grundgesetz gefunden haben. Dazu gehören unstreitig die Rechtsgüter Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz), Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz), aber auch Schutz der Familie (Art. 6 Grundgesetz) und Eigentum (Art. 14 Grundgesetz). Nach dem Wortlaut und in Rechtsprechung und Literatur unstreitig, handelt es sich hier um „Jedermannsgüter“, also Rechtsgüter die staatlicherseits für alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit zu wahren und zu schützen sind. Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert die unmittelbare Umsetzung dieses Menschenrechts.⁹

Unterbringung nach Ordnungsrecht

Soweit durch Obdachlosigkeit eine menschenwürdige Existenz gefährdet ist und mit sozialrechtlichen oder ausländerrechtlichen Maßnahmen diese Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist diese Gefährdung für alle Menschen durch die Polizei- bzw. Ordnungsbehörden abzuwenden - gleich ob Deutsche oder Immigranten. Nach den Polizei- und Ordnungsgesetzen der Bundesländer besteht insoweit eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“, weil zur öffentlichen Sicherheit es auch gehört, dass Einzelne vor Beeinträchtigungen ihrer grundrechtlich geschützten Lebensgüter bewahrt werden. Unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt im Freien ist eine solche Beeinträchtigung. Zuständig für eine Unterbringung sind am Aufenthaltsort der Betroffenen die Städte und Gemeinden (in Berlin die Bezirksämter, in Bremen die Ortspolizeibehörden und in Hamburg die Senatsämter).

Noch immer verkennen oder ignorieren sehr viele Städte und Gemeinden in Deutschland, dass auch für Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – und zwar völlig unabhängig vom Herkunftsland – diese polizei- bzw. ordnungsrechtliche Unterbringungspflicht besteht. Sie ist abgeleitet aus den Menschenrechten im Grundgesetz und kann nicht durch Hinweis auf knappe Unterbringungskapazitäten oder eine angeblich andere örtliche Zuständigkeit ausgehebelt werden.¹⁰

⁹ Vergl. hierzu: Ruder, Karl-Heinz; Bätge, Frank: Obdachlosigkeit – Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung. Praxishandbuch mit Online-Forum. Köln 2008.

¹⁰ Entgegen anderen überholten Rechtsauffassungen ist eindeutig die Gemeinde für die Unterbringung zuständig in der sich der Obdachlose tatsächlich aufhält. (VHG Kassel Beschluss v. 30.04.91 NVwZ 1992, 503 / BayVGH München, I 2003, 343).

Prinzipiell ist dieser Schutz vorübergehend bis Selbsthilfe oder eine Lösung nach anderen rechtlichen Vorschriften greift, er ist **jedoch so lange zu gewähren, wie die Gefährdung besteht**. Unabhängig von den konkreten aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Regeln gilt jedoch, dass für alle MigrantInnen – unabhängig von ihrem Herkunftsland – **mindestens für die Zeit der Überprüfung ihrer rechtlichen Position** und für **die Zeit zur Findung einer angemessenen Lösung** eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Unterbringung besteht. Sie greift nicht bei Asylbewerbern, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie sind verpflichtet in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Werden sie aber nach Anerkennung oder nach Ablehnung des Antrags obdachlos, kommt die polizei- bzw. ordnungsrechtliche Unterbringungspflicht wieder zum Zuge.

Bei EU-BürgerInnen scheidet der Entzug des Aufenthaltsrechts wegen Wohnungslosigkeit (mit den ausländerrechtlichen Folgen der Ausweisung) aus, da ihnen das Aufenthaltsrecht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nicht entzogen werden darf (vergl. die aktuelle Handreichung der BAG W hierzu). In diesem Zeitraum bestehen deshalb die polizei- bzw. ordnungsrechtlichen Verpflichtungen zur Unterbringung bei unfreiwilligem Aufenthalt im Freien. Auch wegen der Nutzung der Unterkünfte ist die Ausweisung mit der Begründung ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht möglich, denn darum handelt es sich bei der polizei- bzw. ordnungsrechtlichen Unterbringung nicht (vergl. nächsten Abschnitt). Ist also während des Drei-Monatszeitraums bei EU-BürgerInnen unabwendbar unfreiwilliger schutzloser Aufenthalt im Freien gegeben, muss mindestens für diesen Zeitraum Obdach gewährt werden, selbst dann, wenn die Gebühren für die Unterkunft nicht aus Sozialhilfemitteln – wegen fehlender Anspruchsgrundlage – refinanziert werden können. Obdach ist selbstverständlich darüber hinaus zu gewähren, bis Selbsthilfe oder eine Lösung nach anderen rechtlichen Vorschriften greift. Nach Ablauf von drei Monaten ist einem obdachlosen EU-Bürger ohne ausreichende Existenzmittel bis zur Entscheidung über das Aufenthaltsrecht weiterhin Obdach zu gewähren.

AusländerInnen und Sozialrecht zwischen EU-Recht und nationalem Recht

Für über die ordnungsrechtliche Unterbringung hinausgehende Sozialleistungen gelten besondere Rechtsnormen, die sich zum Teil aus der Umsetzung der EU-Gesetzgebung ergeben. Die aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Anspruchslage nicht-deutscher Personen wird in einer gesonderten Handreichung der BAG W ausführlich behandelt, die als Ergänzung zu diesem Positionspapier schon vorab veröffentlicht worden ist (vergl. die aktuelle Handreichung der BAG W hierzu). Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Leitfäden und Handreichungen der Spitzenverbände (vergl. Anhang).



Die besondere Lage der nicht erwerbstätigen oder arbeitssuchenden EU-BürgerInnen mit Angewiesenheit auf Sozialleistungen

Da die Gruppe der EU- AusländerInnen eine der am stärksten wachsenden Gruppen unter den MigrantInnen in den Hilfen für Wohnungsnotfälle ist, gehen wir hier – über die Handreichung hinaus – noch einmal kurz auf die Sozialleistungsansprüche dieses Personenkreises ein. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aufenthaltsrechte und sozialrechtlichen Ansprüche der UnionsbürgerInnen und ihnen gleichgestellter Personen in den ersten drei Monaten heißt es in der Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe:

„UnionsbürgerInnen dürfen sich innerhalb der EU ohne Genehmigung über Grenzen hinweg bewegen und ihren Wohnort frei wählen. Innerhalb der ersten drei Monate darf ihnen das Aufenthaltsrecht – solange keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht – nicht entzogen werden. Danach kann Personen, die nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind und die für ihren Lebensunterhalt auf Sozialleistungen angewiesen sind, das Recht zum Aufenthalt aberkannt werden; jedoch nur nach einer Prüfung aller persönlichen Umstände und wenn auch zukünftig keine Erwerbsperspektive in Deutschland besteht. UnionsbürgerInnen können ihr Recht zum Aufenthalt nur durch einen förmlichen Bescheid verlieren. Derartige Bescheide werden in der Praxis allerdings nur selten erlassen, weil sie nur den aktuellen Aufenthalt beenden, nicht jedoch das Recht zur erneuten Einreise und zum Aufenthalt beschränken (BAG W, 2012).“

Voraussetzungen für die Aberkennung von Aufenthaltsrechten nach drei Monaten Aufenthalt bei Nicht-Erwerbstätigen oder Arbeitssuchenden

Bei den zugewanderten UnionsbürgerInnen herrscht in der Praxis ins. über die Rechte der Gruppe der nicht erwerbstätigen oder arbeitssuchenden Personen mit Angewiesenheit auf Sozialleistungen Unklarheit. Die Rechtsgrundlage für die in der Handreichung erwähnte mögliche Aberkennung des Rechts zum Aufenthalt ist der Artikel 14 der EU-Richtlinie 2004/38 vom 29. April 2004. Die Aberkennung ist an Voraussetzungen gebunden. Nur die bloße Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen durch einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht automatisch zu einer Ausweisung führen. Entscheidend ist Artikel 14 Abs. 1:

„Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen steht das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 zu, solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen.“

Für die Auslegung ist die Vorbemerkung Nr. 16 dieser Richtlinie entscheidend. Dort heißt es:

„Der Aufnahmemitgliedstaat sollte prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehen-

de Schwierigkeiten handelt, und die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und den gewährten Sozialhilfebetrag berücksichtigen, um zu beurteilen, ob der Leistungsempfänger die Sozialhilfeleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat, und in diesem Fall seine Ausweisung zu veranlassen.“ (Unterstreichungen v. Verfasser)

Das bedeutet, dass nach EU-Recht auch bei mittellosen, wohnungslosen und arbeitslosen UnionsbürgerInnen ein Sozialhilfebezug nicht zur Beendigung des Aufenthalts führen darf, sondern von einer Einzelfallprüfung abhängt. Diese Position hat der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung bestätigt.¹¹

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- die **Verwirklichung der verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte auf Menschenwürde, Leben und Gesundheit und Schutz der Familie für alle Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.**
- eine **rechtskonforme Umsetzung des Art. 14 der EU-Richtlinie 2004/38**, die das Aufenthaltsrecht von EU-BürgerInnen garantiert.

Hilfebedarfe und Ansätze zur Hilfe für MigrantInnen in Wohnungsnotfällen

Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

In der Notversorgung von Hilfesuchenden sind es zunehmend Zuwanderer aus Ost- und Südosteuropa, die in den kommunalen Notunterkünften versorgt werden. Besonders die Winternotprogramme der Großstädte verzeichnen eine starke Nachfrage durch MigrantInnen.¹² In der Praxis zeigen sich Unterschiede zwischen den Kommunen bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung der Zuwanderer, gleichwohl überwiegt auch bei Programmen der Winternotübernachtung die Praxis, die Übernachtungs-

¹¹ Die EU-Kommission hatte beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen die Bundesrepublik eingereicht, weil ihrer Meinung nach das deutsche Ausländerrecht sowie die Verwaltungspraxis bei der Ausweisung gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen. Im Urteil heißt es u.a.: „Die Kommission weist darauf hin, dass die vorliegende Klage nicht auf die Prüfung von Einzelfällen abziele und dass die in der Klageschrift angeführten Ausweisungsfälle exemplarisch zeigen sollten, dass eine allgemeine Verwaltungspraxis bestehe, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoße, weil sie auf Rechtsvorschriften gestützt sei, die die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts nicht hinreichend klar umsetzen. Aus diesen Beispielen ergebe sich unzweifelhaft, dass es sich dabei nicht um vereinzelte Fehlentscheidungen handele, sondern dass diese Entscheidungen immer wieder und damit so verbreitet aufträten, dass sie zu bestimmten – wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten – gemeinschaftsrechtswidrigen Verwaltungspraktiken führten.“ (Europäischer Gerichtshof, Urteil verkündet am 27.04.2006 Aktenzeichen: C-441/02 Aktenzeichen: C-441/02) Vergl. www.eu-info.de/leben-wohnen-eu/aufenthaltsrecht-eu/ausweisung-eu-auslaender/.

¹² In den öffentlichen Debatten hierzu spielen besonders Zuwanderer aus Ost- und Südosteuropa eine zentrale Rolle. Je nach Stadt oder Region sind es aber auch MigrantInnen aus anderen Herkunftsländern, die in der Hilfepraxis von Bedeutung sind.

dauer in den Quartieren zeitlich soweit zu begrenzen, bis eine Rückkehr der MigrantInnen in ihre Heimatländer möglich ist. Lediglich bei länger andauernden Frostperioden ist auch ein längerfristiger Aufenthalt möglich.

Zuwanderer, die über Erwerbseinkommen verfügen und bei denen Ansprüche auf Transferleistungen bestehen, haben Zugang zum Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe. Demgegenüber sind Zuwanderer, die kein Arbeitseinkommen erzielen oder kein selbstständiges Gewerbe angemeldet haben und daher auch keine Ansprüche auf Transferleistungen haben, bei Wohnungsverlust oder fehlender Wohnung auf die Versorgung in Notunterkünften oder Notaufnahmeeinrichtungen (ordnungsrechtliche Unterbringung) angewiesen.

In den niedrigschwelligen Angeboten der Freien Wohlfahrtspflege findet sich eine immer größere Zahl ausländischer Hilfesuchender und Rückmeldungen aus dem Hilfesystem belegen, dass in niedrigschwelligen Angeboten wie Tagesaufenthalten und medizinischer Versorgung zum Teil mehr als die Hälfte der Hilfesuchenden MigrantInnen sind. Für die größtenteils finanziell und personell unzureichend ausgestatteten Angebote bedeutet die wachsende Zahl ausländischer Hilfesuchender nicht selten eine Überforderung.

In der Arbeit der ambulanten Fachberatung stellen vor allem fehlende oder unzureichende Sprachkompetenzen ein Hindernis für Zuwanderer bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten dar. Hier sind es vor allem Menschen mit Migrationshintergrund, die Beratungsangebote in Anspruch nehmen. Die Wohnungslosenhilfe reagiert auf diese Zielgruppe vor allem mit der Entwicklung von Konzepten interkultureller Öffnung, die jedoch in vielen Bereichen noch weiter ausgebaut und sich verändernden Hilfebedarfen dieser Zielgruppe angepasst werden müssen.

Im stationären Bereich treten Zuwanderer nur dann auf, wenn sie über sozialrechtliche Anspruchsvoraussetzungen nach SGB II oder SGB XII verfügen (BAG W 2012). Hinsichtlich der Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund ist auch hier die Entwicklung von Konzepten interkultureller Öffnung nötig, um auf die spezifischen Hilfebedarfe dieser Zielgruppe antworten zu können.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- **eine grundsätzliche Gleichbehandlung aller von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit.** Eine solche Gleichbehandlung muss oberstes Handlungsprinzip sowohl in der ordnungsrechtlichen Notversorgung als auch bei niedrigschwelligen Hilfen in freier Trägerschaft sein.
- **einen uneingeschränkten Zugang von Zuwanderern zu Angeboten der Notversorgung.** Notunterkünfte und Notaufnahmeeinrichtungen müssen auch für von Wohnungslosigkeit betroffene MigrantInnen aus anderen EU-Staaten offenstehen und Vorrang vor Hilfen zur Rückkehr in die Heimatländer der MigrantInnen haben.
- **eine Realisierung weitergehender Hilfen für alle MigrantInnen.** Aus ethischen Gründen sind auch für Zuwan-

derer, die über keine sozialrechtlichen Anspruchsgrundlagen verfügen, weitergehende Hilfeangebote zugänglich zu machen.

- **die Einrichtung und den Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote im Bereich der Migrationssozialarbeit.** Dies ermöglicht es MigrantInnen, speziell für sie entwickelte Hilfeangebote besser zu erschließen.
- **eine Förderung und Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Hilfen für MigrantInnen in Wohnungsnotfällen.** Um dem durch verstärkte Zuwanderung zunehmenden Hilfebedarf gerecht zu werden, bedarf es einer Mitfinanzierung der kommunalen Notversorgung durch den Bund.

Zugang zu Wohnraum und Wohnungssicherung

Die Lebenssituation von Menschen mit Migrationshintergrund ist in Deutschland noch immer durch eine Vielzahl von Benachteiligungen geprägt. Dies gilt sowohl für den Bereich der Beschäftigung und der Bildungsbeteiligung als auch für die Wohnsituation, wo sich deutliche Unterschiede zur deutschen Wohnbevölkerung zeigen. So leben diese Menschen oft in Wohnvierteln mit deutlich schlechterer Wohnsubstanz und infrastrukturell schlechterer Ausstattung. Sie verfügen darüber hinaus zumeist über qualitativ schlechteren Wohnraum, wohnen oftmals in beengten Wohnverhältnissen und sind besonders häufig von Mietwucher betroffen. Insofern es sich hier um eine nicht angemessene Wohnraumversorgung handelt, gehören Menschen mit Migrationshintergrund zur Teilgruppe der in unzumutbaren Wohnverhältnisse lebenden Menschen unter den Wohnungsnotfällen.

Angesichts knapper werdender Mietwohnungsbestände und steigender Miet- und Energiekosten sehen sich Zuwanderer, die als Arbeitsuchende nach Deutschland kommen, besonderen Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt gegenüber. Aufgrund unzureichender Einkommen drohen Mietschulden und der Verlust der Wohnung. Viele dieser ArbeitsmigrantInnen sind jedoch im Rahmen ihrer Beschäftigung in temporären Unterkünften, Firmenunterkünften oder auch Ersatzunterkünften (Wohnwagen u. ä.) untergebracht – dies gilt besonders für Saisonarbeitskräfte und Werkvertrags-Arbeitnehmer.

Im Präventivbereich sind es vor allem Familien mit Migrationshintergrund und Familien anerkannter Flüchtlinge und Asylsuchender, die aufgrund spezifischer Probleme am Wohnungsmarkt – überdurchschnittliche Familiengröße, unzureichender Wohnraum, Wohnungsmarktdiskriminierung – von Wohnungsverlust besonders bedroht sind und denen daher in der Präventionsarbeit besonderes Augenmerk gilt.¹³ Dagegen ist die besondere Problematik

¹³ So zeigen etwa Zahlen aus München, dass MigrantInnen – gemessen am Bevölkerungsdurchschnitt – überproportional stark von drohender Wohnungslosigkeit betroffen sind. Hier hatten 2011 mehr als die Hälfte der anspruchsberechtigten Haushalte auf eine geförderte Wohnung eine ausländische Staatsangehörigkeit. Häufig können MigrantInnen nur im Segment der geförderten Wohnungen ausreichend großen und finanzierbaren Wohnraum finden.



des Verlustes von Wohnraum, der – wie bei Saisonarbeitern und Werkvertragsarbeitern aus Osteuropa häufig anzutreffen – an ein Beschäftigungsverhältnis gekoppelt ist, bisher noch nicht oder nur in Ansätzen Teil der Prävention von drohendem Wohnungsverlust.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- **eine Politik des primären Zugangs zu kommunaler Wohnraumversorgung für Migrantinnen und Migranten in der Notversorgung.** Mit Blick auf die spezifischen Integrationsbedarfe ist dabei besonders Zuwandererfamilien mit Kindern Aufmerksamkeit bei der Versorgung mit kommunalem Wohnraum zu widmen.¹⁴
- **eine stärkere Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Hilfeangebote.** Aufgrund anhaltender Wohnungsmarktdiskriminierung und einer insgesamt schlechteren Wohnraumversorgung sind MigrantInnen in besonderem Maße von Wohnungsnot betroffen und von Wohnungsverlust bedroht.
- **sozial-integrative Hilfen für MigrantInnen im Quartier.** Entsprechende Hilfen sind im Rahmen von Stadtteilarbeit und Quartiersmanagement zu entwickeln. Es ist nicht die Aufgabe der Wohnungslosenhilfe, die Folgeprobleme unzureichender Hilfen auf diesem Gebiet zu kompensieren.

Zugang zum Arbeitsmarkt

In Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund haben *de jure* uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, sehen sich auf diesem aber *de facto* einer Vielzahl von Benachteiligungen gegenüber: Sozialstrukturanalysen verweisen seit Jahrzehnten auf ein niedriges Bildungs- und Qualifikationsniveau von Menschen mit Migrationshintergrund, eine insgesamt schlechtere Beschäftigungssituation und eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit. Viele Menschen mit Migrationshintergrund können ihr Potenzial in der Arbeitswelt aber auch aufgrund verschiedener Formen von Ausgrenzung am Arbeitsmarkt nicht voll entfalten. Insgesamt weisen Menschen mit Migrationshintergrund dadurch ein gegenüber der Gesamtbevölkerung höheres Armutsrisiko auf. In den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe liegt der Anteil der KlientInnen mit Migrationshintergrund daher seit Jahren über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung.¹⁵

Auch Zuwanderer aus EU-Staaten genießen in Deutschland insofern freien Zugang zum Arbeitsmarkt, als Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit integrale Bestandteile der EU-Verträge sind. Allerdings bestanden

¹⁴ Vergl. hierzu: „Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt“, Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld 2007.

¹⁵ Ebenfalls freien Arbeitsmarktzugang haben in der Regel Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis, die als asylberechtigt oder nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, sowie Flüchtlinge mit Niederlassungserlaubnis. Dagegen dürfen Asylbewerber und geduldete Flüchtlinge im ersten Jahr ihres Aufenthalts gar keine Beschäftigung aufnehmen, danach haben sie häufig für mehrere Jahre nur einen „nachrangigen Arbeitsmarktzugang“.

und bestehen hier für Bürger der ost- und südosteuropäischen Beitrittsländer Einschränkungen, die mit zusätzlichen Benachteiligungen bei der Arbeitssuche und den Einkommensmöglichkeiten einhergehen.¹⁶ Die Beschäftigungssituation vieler osteuropäischer ArbeitsmigrantInnen ist geprägt durch niedrige Verdienstmöglichkeiten, schlechte Arbeitsbedingungen und eine insgesamt große Arbeitsplatzunsicherheit. Häufig kommt es zu Lohnvorbehalt und fehlender oder unzureichender Meldungen zur gesetzlichen Sozialversicherung durch (Sub-) Unternehmer und Vermittlungsagenturen.¹⁷

Mit besonderen Problemen auf dem Arbeitsmarkt sind auch MigrantInnen konfrontiert, die über keinen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland verfügen.¹⁸ Neben niedrigen Löhnen, schlechten Arbeitsbedingungen und fehlendem Sozialversicherungsschutz tritt die ständige Gefahr der Aufdeckung ihres illegalisierten Status durch die Behörden. Dadurch sind diese Menschen auch besonders erpressbar und besonders extremen Formen der Ausbeutung ausgesetzt.

Angesichts niedriger und oftmals auch unsicherer Verdienstmöglichkeiten und fehlendem Sozialversicherungsschutz greifen viele der MigrantInnen auf die niedrigschwelligeren Angebote der Wohnungslosenhilfe zurück. Tagesaufenthalte, Wärmestuben, Kleiderkammern und ähnliche Angebote befriedigen Bedarfe, die aufgrund der prekären Beschäftigungs- und Einkommenssituation ansonsten nicht abgedeckt werden können.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- **eine Vernetzung mit Beratungs- und Anlaufstellen für ArbeitsmigrantInnen.** In vielen Städten sind in den letzten Jahren durch oder in Zusammenarbeit mit Gewerkschaften Anlaufstellen für MigrantInnen¹⁹ entstanden, an deren Beratungskompetenzen anzuknüpfen ist.

¹⁶ Die EU-Verträge vom April 2003 ermöglichen den ‚alten‘ EU-Mitgliedsstaaten die Einführung von Übergangsbestimmungen zur Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit für Staatsangehörige aus den neuen Beitrittsstaaten Osteuropas. Die Einschränkungen können sich nach dem so genannten 2+3+2-Modell über einen Zeitraum von sieben Jahren erstrecken. Deutschland hat von dieser Möglichkeit bisher sowohl gegenüber den so genannten EU-8-Staaten als auch gegenüber den EU-2-Staaten in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Für die zum Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn (EU-8) endeten die Übergangsregelungen Ende April 2011. Für die zum Januar 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien (EU-2) gelten die Übergangsregelungen jedoch weiter bis Ende Dezember 2013.

¹⁷ Hiervon betroffen sind zumeist entsandte Beschäftigte, Werkvertrags-Arbeitnehmer, Scheinselbständige, Saisonarbeiter und grenzüberschreitende Leiharbeiter, aber auch Haushaltshilfen und in der Prostitution tätige Frauen. Zu den Zugangsbedingungen von EU-Bürgern zum deutschen Arbeitsmarkt und häufigen Problemen am Arbeitsmarkt vgl. die vom DGB herausgegebene Studie von Michaela Dälken: Grenzenlos faire Mobilität? Zur Situation von mobilen Beschäftigten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten. Expertise im Auftrag des Projekts Faire Mobilität. Berlin 2012.

¹⁸ Nach Experten-Schätzungen, zusammengestellt vom Hamburgischen Welt-Wirtschaftsinstitut (HWWI), lebten in Deutschland im Jahr 2010 etwa 100.000 bis 400.000 Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus (vgl. <http://irregular-migration.hwwi.de>).

¹⁹ Im Rahmen des Projekts „Faire Mobilität“ (www.faire-mobilitaet.de) des DGB wurden und werden in Berlin, Frankfurt/Main, Hamburg, München, Stuttgart und anderen Ballungszentren Erstberatungsstellen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus den mittel- und osteuropäischen EU-Staaten eingerichtet.

- **den Ausbau von Qualifizierungsangeboten für MigrantInnen.** Die Unterstützung bei der Qualifizierung und der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen sind wichtige Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktintegration. Dazu gehören auch die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse und grundlegende Bildungsangebote wie Alphabetisierungskurse. Der Zugang zu solchen Angeboten ist zu fördern und zu unterstützen.
- **die Klärung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen.** Angesichts der unsicheren und prekären Beschäftigung einer großen Zahl osteuropäischer ArbeitsmigrantInnen sind allgemeine Beratungsangebote für MigrantInnen über sozialrechtliche Standards und Ansprüche auf- und auszubauen, etwa um verdeckter Leiharbeit und Scheinselbständigkeit zu begegnen, und über bestehende Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern aufzuklären.

Medizinische Versorgung

Die ärztliche Versorgung von Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt in der Regel im Regelsystem der Gesundheitsversorgung, soweit dieser Personenkreis Mitglied der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung ist. Wo ein solcher Versicherungsschutz nicht vorhanden ist, ist er als Voraussetzung für den Zugang zum Regelsystem zu erschließen.

Für Personen, die sich als Flüchtlinge oder Asylsuchende in Deutschland aufhalten, bestehen Ansprüche auf ärztliche und fachärztliche Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).²⁰ In den medizinischen Projekten der Wohnungslosenhilfe stellt dieser Personenkreis nur einen kleinen Teil der Hilfesuchenden.

Dagegen verzeichnen die zumeist niedrigschwelligen Projekte der medizinischen Versorgung Wohnungsloser in den letzten Jahren eine signifikante Zunahme hilfesuchender MigrantInnen. In einer wachsenden Zahl von Städten ist hierauf durch den Auf- und Ausbau entsprechender Angebote reagiert worden, die in der Regel auf Netzwerken ehrenamtlich tätiger Ärzte basieren und in der Mehrzahl durch Geld- und Sachspenden (Medikamente) getragen werden. Angesichts des zu erwartenden weiteren Anstiegs der Zahl Hilfesuchender aus Ost- und Südosteuropa müssen die bestehenden Angebote jedoch insgesamt als unzureichend betrachtet werden.

MigrantInnen weisen in der Regel dieselben Krankheitsbilder auf wie andere PatientInnen der medizinischen Projekte für Wohnungslose auch. Besonders hervorgehoben werden jedoch neben einem zumeist deutlich schlechteren Zahnstatus vor allem psychische Erkrankungen – etwa im Zusammenhang mit Suchterkrankungen oder (v.a. bei Prostituierten aus Osteuropa) aufgrund traumatischer Erlebnisse. Unzureichender oder fehlender Zugang zu medizinischer Regelversorgung stellt vor allem dort ein Problem dar, wo es sich um chronische Erkrankungen handelt.

²⁰ Fragen der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung von Asylbewerbern regelt §4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Neben fehlenden oder unzureichenden Sprachkenntnissen sind hier besonders die bestehenden Barrieren bei der Gewährung von Sozialleistungen und bei der Vermittlung in die medizinische Regelversorgung hervorzuheben.

Die medizinische Versorgung wird erschwert durch häufig gänzlich fehlende oder nur unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache seitens der Hilfesuchenden. Umgekehrt beherrschen die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, die Pflegekräfte und die Sozialarbeiter selten die jeweilige Muttersprache der PatientInnen. Somit ist oft eine umfassende Anamnese unmöglich und die Erstellung einer Diagnose schwierig. Beides ist aber sowohl für eine angemessene Behandlung als auch für eine Weitervermittlung der PatientInnen in das Regelsystem unerlässlich.²¹ Sprachbarrieren stellen darüber hinaus ein Problem für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen auf Sozialleistungen und den Zugang zur Regelversorgung dar – etwa wenn es um die Klärung geht, ob eine (Kranken-) Versicherung im Heimatland vorhanden ist.

In der Praxis der medizinischen Versorgung von MigrantInnen bestehen oftmals Unsicherheiten in rechtlicher und verfahrenstechnischer Hinsicht – vor allem im Umgang mit ausländischen Krankenversicherungen oder der Realisierung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC).²² Die Abrechnung von Kosten für medizinische Leistungen bei den deutschen Krankenversicherungen und den Sozialämtern ist dadurch oft mit hohem Aufwand verbunden.

Eine kaum zu quantifizierende, aber nichtsdestotrotz wichtige Zielgruppe stellen auch in den medizinischen Projekten Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus oder ohne Aufenthaltsrechten („ohne Papiere“) dar. Zu den bereits beschriebenen Problemen tritt hier der Status der MigrantInnen als „illegalisierte“ hinzu, der auch auf Seiten der Hilfe zu Unsicherheiten hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen der Hilfeleistungen beiträgt.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein,

- **die medizinische Versorgung für alle Hilfesuchenden zu gewährleisten.** Sie muss für alle Menschen unabhängig von Aufenthaltsstatus und Staatsbürgerschaft ohne bürokratische Hürden und ohne mögliche rechtliche Konsequenzen für Hilfesuchende und Hilfeleistende sichergestellt werden.
- **den Zugang zur Regelversorgung sicherzustellen.** Die Vermittlung in das Regelsystem der medizinischen Versorgung muss auch bei der Behandlung von MigrantInnen oberstes Ziel sein. Bestehenden Unsicherheiten

²¹ Anders als in den meisten medizinischen Projekten der Wohnungslosenhilfe verfügen Ärzte und Mitarbeiter von speziell auf MigrantInnen zugeschnittenen Versorgungsangeboten (Malteser Migranten Medizin, open med u.a.) oftmals über spezielle Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen.

²² Niedergelassene Ärzte lehnen eine Behandlung häufig auch dann ab, wenn ein Krankenversicherungsschutz im Herkunftsland vorliegt, da oft das Wissen fehlt, wie mit den Kassen abgerechnet werden kann. Informationen zur vertragsärztlichen und stationären Versorgung von Personen, die im Ausland krankenversichert sind, finden Leistungserbringer auf den Internetseiten des GKV-Spitzenverbandes, Abteilung Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) unter www.dvka.de.



in rechtlichen und verfahrenstechnischen Fragen des Krankenversicherungsschutzes von MigrantInnen ist mit einer gezielten Informationspolitik zu begegnen. Der Gesetzgebungsebene gegenüber ist auf eine stärkere Synchronisierung der Krankenversicherungssysteme in Deutschland und den Herkunftsländern der MigrantInnen zu drängen.

Spezifische Problemlagen von zugewanderten Frauen

Es sind besonders junge Frauen aus patriarchal-traditionellen Haushalten mit Migrationshintergrund, die nach einem Bruch mit ihren Familien wohnungslos werden oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind und sich an Beratungsstellen für wohnungslose Frauen wenden. Die Arbeit mit diesen Klientinnen stellt die Wohnungslosenhilfe seit vielen Jahren vor die Aufgabe, spezielle Hilfeangebote und interkulturelle Kompetenzen für die Beratung und Betreuung zu entwickeln.

Daneben treten zuletzt auch Arbeitsmigrantinnen aus Osteuropa als Klientinnen der Wohnungslosenhilfe in Erscheinung. Viele von ihnen finden vor allem in haushaltsnahen Dienstleistungen (etwa in der häuslichen Pflege, als Haushaltshilfen oder im Reinigungssektor) Beschäftigung, die nicht selten durch besonders problematische Arbeitsbedingungen und nicht-existenzsichernde Einkommen gekennzeichnet sind, und greifen daher auf niedrigschwellige Angebote der Wohnungslosenhilfe zurück.

Armutsprostitution²³ und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung stellen besonders extreme Formen der Ausbeutung dar und gehen mit vielfältigen Gewalterfahrungen und Traumatisierungen einher, die spezielle Anforderungen an die Beratungs- und Betreuungspraxis stellen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratung und Betreuung bilden darüber hinaus Schwangere und Frauen mit Kleinkindern,²⁴ die besonderen Beratungsbedarf im Hinblick auf ihre Situation und medizinische Versorgung haben.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- **eine Vernetzung mit frauenspezifischen Beratungs- und Hilfeangeboten.** Zentrale Schnittstellen ergeben sich zu Frauenhäusern, zu spezifischen Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, zu Angeboten der medizinischen Versorgung sowie zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- **den Aufbau und die Weiterentwicklung spezifischer Beratungskompetenzen.** Konzepte interkultureller Öffnung sind auf die spezifischen Bedarfe dieser Klientinnen abzustimmen und eine Sensibilisierung für die besonderen Problemlagen, in denen sich die Frauen befinden, ist zu entwickeln.

²³ Besonders hervorgehoben wird dabei von der Hilfepraxis die Situation einer wachsenden Zahl junger Migrantinnen, die von ihren Familien zur Prostitution gezwungen werden.

²⁴ Generell ist hier festzuhalten, dass unter den Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen, alleinstehende Frauen nur einen geringen Anteil haben. Vielmehr handelt es sich hier in der Regel um Frauen mit Kindern.

- **die Schaffung von Frauenschutzräumen und sicheren Unterkünften**, auf die insbesondere die Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, aber auch Frauen, die aus patriarchal-traditionellen Haushalten fliehen, angewiesen sind.

Besondere Hilfebedarfe von Familien und Kindern

Zugewanderte Familien oder solche mit Migrationshintergrund, die wohnungslos sind, finden sich besonders häufig im kommunalen Notunterbringungssystem. Der Schwerpunkt liegt hier bei Flüchtlingsfamilien, zunehmend aber auch bei Familien aus den EU-Beitrittsstaaten Bulgarien und Rumänien. Dabei zeigt sich, dass sich eine wachsende Zahl von Zuwandererfamilien ohne jeglichen Sozialleistungsanspruch im Hilfesystem befindet.

Bei Familien mit Migrationshintergrund ist festzustellen, dass diese oftmals in beengten Wohnverhältnissen leben und daher der Gruppe der in unzumutbaren Wohnverhältnissen Lebenden zuzuordnen sind. Notwendig sind hier verstärkt sozial-integrative Hilfen im Rahmen sozialraumorientierter Quartiersarbeit.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für

- **eine Stärkung von Angeboten zur Wohnungssicherung und Wohnraumbeschaffung für Zuwandererfamilien mit und ohne Kinder.** Notwendig sind fokussierte Beratungs- und Betreuungsangebote mit dem Ziel der Förderung und Festigung der Integration. Dies umso mehr, als die bestehenden Familienstrukturen eine gute Grundlage für die weitere gesellschaftliche Integration bieten.

Forderungen an die Hilfepraxis der sozialen Arbeit

Interkulturelle Öffnung und Stärkung von Beratungskompetenzen

Die Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und Zuwanderern erfordert besondere interkulturelle Kompetenzen. Konzepte der interkulturellen Kommunikation in der sozialen Arbeit sind in den letzten Jahren an vielen Stellen des Hilfesystems erfolgreich entwickelt worden. Wo Kompetenzen in diesem Bereich bisher noch nicht vorhanden sind, müssen solche Konzepte entwickelt und eine entsprechende Qualifizierung von MitarbeiterInnen ermöglicht werden.²⁵

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für die Entwicklung bedarfsgerechter Beratungs- und Hilfeangebote.

Grundlage hierfür sind Konzepte interkultureller Öffnung, wie sie bereits an vielen Stellen des Hilfesystems entwickelt und implementiert wurden.

²⁵ Vergl. hierzu auch die Ergebnisse der Untersuchung von Voigt, Simon: „Interkulturelle Öffnung von Wohnungsloseneinrichtungen“, in: wohnungslos, Heft 4/2011, S.142-145.

Fehlende oder unzureichende Sprachkompetenzen stellen für beide Seiten der Hilfebeziehung große Hürden dar. Angesichts einer großen Zahl von Herkunftsländern, aus denen die hilfesuchenden Menschen kommen, sind Ansätze zur Entwicklung von Fremdsprachkompetenzen auf Seiten der sozialen Arbeit weiter auszubauen. Als hilfreich hat es sich hierbei erwiesen, SozialarbeiterInnen mit entsprechenden muttersprachlichen Kenntnissen und interkulturellen Kompetenzen einzustellen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt für den Abbau von Sprachbarrieren ein, die Beratungs- und Hilfeprozesse in der Praxis behindern und MigrantInnen den Zugang zu Hilfeangeboten erschweren. Unzureichenden oder fehlenden Sprachkenntnissen ist durch den Aufbau entsprechender Dolmetscherdienste oder die Vernetzung mit bestehenden Dolmetscherangeboten zu begegnen. Hierzu bedarf es zusätzlicher finanzieller Ressourcen.

Vernetzung und Kooperation

Erfahrungen aus der Hilfepraxis zeigen, dass für eine effektive Arbeit mit MigrantInnen in den Einrichtungen und Diensten der Wohnungslosenhilfe die Vernetzung mit anderen Bereichen geboten ist. Ziel muss es sein, ein funktionsfähiges Netzwerk mit migrationsrelevanten Diensten und Organisationen im Umfeld des Hilfeangebotes aufzubauen und zu pflegen.

Durch den steigenden Anteil von Zuwanderern wachsen auch die Anforderungen an die (sozial-) rechtliche Expertise im Hilfesystem. Daher ist auch in diesem Bereich eine enge Vernetzung mit den zuständigen Behörden und eine auf diese Fragen spezialisierte Rechtsberatung notwendig, um bestehende Rechtsansprüche von Zuwanderern erkennen und gegenüber den Sozialbehörden durchsetzen zu können.



Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt ein für die Vernetzung mit bestehenden Beratungs- und Hilfeangeboten für MigrantInnen. In der Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationen, Diensten und Behörden können vorhandene Hilfeangebote koordiniert genutzt und im eigenen Helfefeld nicht vorhandene Ressourcen und Kompetenzen erschlossen werden. Hierzu zählt insbesondere die enge Zusammenarbeit mit vorhandenen Migrationssozialdiensten, um drohende Wohnungsnot möglichst im Vorfeld abzuwenden. Des Weiteren zählen hierzu neben interkulturellen Kompetenzen und Sprachkompetenzen sowie Kenntnissen der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Hilfe für unterschiedliche Zuwanderergruppen auch ergänzende Angebote, etwa im Bereich der medizinischen Versorgung oder Kontakte zu einschlägigen Behörden und Botschaften und Konsulate der Herkunftsländer der Zuwanderer.

Hilfen zur Rückkehr in die Herkunftsländer

Viele Kommunen bieten MigrantInnen, die dies wünschen, Hilfen zur Rückkehr in ihre Herkunftsländer an. Solche Rückkehrhilfen stehen zumeist Flüchtlingen zur Verfügung, die in ihre Heimatländer zurückkehren möchten, aber auch solchen MigrantInnen, die zwar über sozialrechtliche Anspruchsgrundlagen in Deutschland verfügen, aber trotzdem in ihre Herkunftsländer zurückkehren möchten.

Nicht selten werden solche Hilfen zur Rückkehr aber auch dann angeboten, wenn sozialrechtliche Leistungsansprüche von MigrantInnen nicht bestehen oder bestehende Ansprüche nicht durchgesetzt werden (können). Solche Rückkehrhilfen ändern jedoch in der Regel nur wenig an der sozialen Situation der hilfesuchenden MigrantInnen und entlasten die deutschen Hilfeangebote bestenfalls kurzfristig.

Rückmeldungen aus dem Hilfesystem zeigen, dass nicht wenige der in ihre Heimatländer zurückgekehrten MigrantInnen bereits nach kurzer Zeit wieder nach Deutschland zuwandern, um hier Beschäftigung und Einkommen zu finden. Tragfähiger erscheinen hier Kooperationsprojekte und eine engere Zusammenarbeit mit Organisationen und Diensten der Wohnungslosenhilfe in den Herkunftsländern der wohnungslosen und in sozialen Schwierigkeiten lebenden MigrantInnen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt für eine Unterstützung von MigrantInnen bei der freiwilligen Rückkehr in ihre Herkunftsländer ein. Ziel von Rückkehrhilfen darf es aber nicht sein, hilfesuchenden MigrantInnen den Zugang zum deutschen Hilfesystem und zu bestehenden Leistungsansprüchen zu verweigern, sondern Ziel muss es vielmehr sein, jenen MigrantInnen bedarfsgerechte und nachhaltige Hilfen in ihren Heimatländern zu ermöglichen, für die kein Zugang zum deutschen Hilfesystem realisiert werden kann, und die für sich entsprechende Perspektiven in ihren Heimatländern sehen.



Forderungen an Wohnungsnotfallpolitik und Migrationspolitik

Lokale Hilfesysteme

Auf der Ebene der lokalen Hilfesysteme tritt die BAG Wohnungslosenhilfe generell dafür ein,

- von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit grundsätzlich gleich zu behandeln,
- weitergehende Hilfen für alle MigrantInnen zu realisieren,
- die Vernetzung und Kooperation mit Beratungs- und Anlaufstellen für Migrantinnen und Migranten auszubauen und zu stärken,
- die medizinische Versorgung zu gewährleisten und einen Anschluss an das Regelsystem zu gewährleisten, und
- niedrigschwellige Beratungsangebote im Bereich der Migrationssozialarbeit auszubauen.

Darüber hinaus tritt die BAG Wohnungslosenhilfe für eine Förderung und Unterstützung der Kommunen bei der Bereitstellung von Hilfen für MigrantInnen in Wohnungsnotfällen ein.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein,

- für von Wohnungslosigkeit betroffene Migrantinnen und Migranten einen uneingeschränkten Zugang zu Angeboten der Notversorgung sicherzustellen, und
- Migrantinnen mit Erfahrungen (sexualisierter) Gewalt sichere Unterkünfte und besondere Schutzräume zu garantieren.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein,

- unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Migrantinnen und Migranten bei der Entwicklung und Umsetzung präventiver Hilfeangebote stärker zu berücksichtigen.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein,

- sozial-integrative Hilfen für in unzumutbaren Wohnverhältnissen lebende Migrantinnen und Migranten im Quartier zu entwickeln und auszubauen, und
- Angebote zur Wohnungssicherung und Wohnraumbeschaffung für Zuwandererfamilien mit und ohne Kinder zu stärken.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt darüber hinaus dafür ein,

- im Bereich der Beschäftigung Angebote zur Qualifizierung von MigrantInnen auszubauen.

Bundesländer

Auf Ebene der Bundesländer gibt es zumeist keine spezielle Richtlinien für die Hilfe nach den §§ 67ff SGB XII für MigrantInnen. Prinzipiell ist die Hilfe auf die Ebene der örtlichen Träger der Sozialhilfe delegiert und Entscheidungen über die Gewährung der Hilfen liegen in den Händen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einzelnen Sozialämter. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Sozialleistungsträger auf den sich abzeichnenden Trend erhöhter Nach-

fragen von MigrantInnen nach Hilfen nach den §§ 67ff SGB XII bisher noch nicht in ausreichendem Maße reagiert haben.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein, in den Bundesländern verbindliche und im Sinne der vorliegenden Positionierung gestaltete Richtlinien für die Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII zu erlassen. Sie sind Grundlage für die Schaffung umfassender und den wachsenden Bedarfen angemessener Finanzierungsstrukturen, die das Hilfesystem mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausstattet.

Bund und Europa

Auf der Bundesebene fehlt in der Bundesregierung seit Jahren eine verantwortliche Wahrnehmung der politischen Zuständigkeit für die Wohnungsnotfallproblematik in Verbindung mit sozialer Ausgrenzung und Armut.

Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt dafür ein, eine klare politische Zuständigkeit für Wohnungsnotfälle zu schaffen und im Rahmen der politischen Zuständigkeit für die Wohnungsnotfallproblematik gezielte Förderprogramme für Wohnungsnotfälle mit Migrationshintergrund aufzulegen. Im Rahmen der EU-Struktur- und Sozialfonds in der Förderperiode 2014 -2020 sind gezielte operationelle Programme zur Wohnungsnotfallproblematik, u.a. auch für diese Zielgruppe zu schaffen. Die BAG Wohnungslosenhilfe fordert darüber hinaus, dass die Bundesregierung mit anderen Mitgliedsstaaten in einen sozialpolitischen Dialog über Wege zur Bewältigung der Armutsmigration und Wohnungslosigkeit eintritt.

Anhang

BAG Wohnungslosenhilfe: Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Informationen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld 2012

Materialien aus den Wohlfahrtsverbänden

Aufenthaltsrechtliche Illegalität. Beratungshandbuch 2010. Herausgegeben vom Deutschen Caritasverband e.V. und Deutschem Roten Kreuz e.V., Berlin und Freiburg 2010

Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen. Herausgegeben vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Berlin 2013

Europäische Union. Grundlagen - Freizügigkeit der Unionsbürger/innen - Zugang zu Transferleistungen. Arbeitshilfe des Deutschen Caritasverbandes e.V., Freiburg 2012

Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland. Eine Handreichung für die Beratung. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V., Stuttgart 2011

Zur ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr bei Obdachlosigkeit von AusländerInnen ohne sozialrechtliche Ansprüche. Informationen der Evangelischen Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. (EvO), Berlin 2011

Weitere Materialien

Arbeitsmarktreflexionen und Zuwanderungsrecht - Auswirkungen für Migrantinnen und Migranten. Juristische Expertise von Prof. Dr. Dorothee Frings, herausgegeben von M.A.R.E. - Migration und Arbeit Rhein-Main. Regionale Entwicklungspartnerschaft der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL. (www.mare-equal.de), Frankfurt 2005

Diakonie ist Vielfalt - Interkulturelle Öffnungsprozesse gestalten und unterstützen. Handreichung für die Praxis. Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. 2011

Erste Empfehlungen zur Verbesserung der Erwerbsintegration von Menschen mit Migrationshintergrund. Herausgegeben vom Deutschen Verein, Berlin 2010

Frauen, Männer und Kinder ohne Papiere in Deutschland - Ihr Recht auf Gesundheit. Bericht der Bundesarbeitsgruppe Gesundheit / Illegalität. Herausgegeben vom Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin 2010

Grenzenlos faire Mobilität? Zur Situation von mobilen Beschäftigten aus den mittel- und osteuropäischen Staaten. Expertise von Michaela Dälken, erstellt im Auftrag des Projektes Faire Mobilität des DGB-Bundesvorstandes, Berlin 2012

Positionspapier des Deutschen Städtetages zu den Fragen der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien, Berlin 2013

Wohnungslose mit Migrationshintergrund in Nordrhein-Westfalen. Eine Untersuchung zu den Lebenslagen. Studie erstellt im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2012

Aufsätze und Artikel

Jordan, Rolf: Zuwanderung und neue Bedarfe für die bundesdeutsche Wohnungslosenhilfe, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Heft 1/2013

Migration und Wohnungslosigkeit. Fachtagung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., 14. bis 15. Juni 2012 in Weimar. Dokumentation der Fachtagung unter: www.bagw.de

Migration und Wohnungslosigkeit. Themenschwerpunkt der Zeitschrift *wohnungslos*, Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Heft 1/2011

Migration und Wohnungslosigkeit. Themenschwerpunkt der Zeitschrift *wohnungslos*, Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Heft 4/2007

Rosenke, Werena: Migration und Wohnungslosigkeit. Ein Bericht zur Situation in Deutschland, in: *wohnungslos*, Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Heft 2/2003

Impressum:

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W)
Sudbrackstraße 17, 33611 Bielefeld
Tel (+49) 5 21-14 39 6-0
Fax (+49) 5 21-14 39 6-19
www.bagw.de, info@bagw.de
Bielefeld, April 2013

Folgende Programme, Informationen, Empfehlungen, Positionen und Berichte der BAG Wohnungslosenhilfe liegen gedruckt vor:

Beteiligung von Menschen in Wohnungsnot und in besonderen sozialen Schwierigkeiten am Arbeitsleben, Arbeitsmarktpolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 12 Seiten

Wohnungspolitik gegen Wohnungslosigkeit und soziale Ausgrenzung am Wohnungsmarkt. Wohnungspolitisches Programm der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 27. Oktober 2006, A5, 32 Seiten

Integriertes Notversorgungskonzept: Ordnungsrechtliche Unterbringung und Notversorgung – Definitionen und Mindeststandards, Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013, A4, 8 Seiten

Hilfen für Migrantinnen und Migranten in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten, Grundsatzpositionen der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet von der Projektgruppe Migration, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 10. April 2013, A4, 12 Seiten

Rechtsansprüche junger Erwachsener in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten verwirklichen und fortentwickeln! Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 9. April 2013, A4, 16 Seiten

Sozialer Arbeitsmarkt und Sozialunternehmen: Voraussetzungen und Anforderungen eines innovativen Förderinstrumentes für die vom Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Arbeit und Qualifizierung, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 10. April 2013, A4, 8 Seiten

Prinzipien einer normalitätsorientierten gemeindenahen Versorgung älterer und / oder pflegebedürftiger wohnungsloser Männer und Frauen, Eine Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 10. April 2013, A4, 8 Seiten

Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 24. Oktober 2012, A4, 8 Seiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zur rechtlichen Gestaltung der Beteiligung frei-gemeinnütziger Träger bei der Prävention von Wohnungsverlusten, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 14.10.2011, A4, 6 Seiten

Verbesserung der sozialen Integration wohnungsloser Menschen. Eckpunkte für eine bürger- und gemeindenahen Wohnungsnotfallhilfeplanung, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Persönliche Hilfen, Soziale Dienste und Sozialraumorientierung, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 4. Mai 2011, A4, 8 Seiten

Spezifische Handlungsansätze im Bereich Arbeiten und Qualifizieren für wohnungslose Frauen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Frauen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 4. Mai 2011, A4, 4 Seiten

Wohnungsnotfalldefinition der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 23. April 2010, A4, 4 Seiten

Auswirkungen zunehmender Kostenbeteiligung und Eigenverantwortung auf die Gesundheitsversorgung wohnungsloser und armer Patienten, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010, A4, 8 Seiten

Kooperation und Arbeitsteilung zwischen freiverbandlicher Wohnungslosenhilfe und kommunaler Obdachlosenhilfe bei den Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 12. November 2010, A4, 6 Seiten

Abweichende Festsetzung der Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, Bielefeld, April 2010, A4, 4 Seiten

Handreichung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Fragen aus dem Gebiet der Krankenversicherung, erstellt vom Fachausschuss Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Fachausschuss Sozialrecht, Bielefeld, April 2010, A4, 2 Seiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe e.V. zu Änderungsbedarfen und Auslegungsproblemen im SGB II und SGB XII in der Hilfe für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 6 Seiten

Empfehlung der BAG Wohnungslosenhilfe zur rechtskreisübergreifenden Organisation der Hilfen für Menschen in Wohnungsnot nach SGB II/ XII, erarbeitet vom Fachausschuss Sozialrecht der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2009, A4, 2 Seiten

SGB II und SGB XII und die Folgen für die Hilfen in Wohnungsnotfällen, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e. V., erarbeitet vom Fachausschuss Wohnen der BAG W, verabschiedet vom Vorstand der BAG W am 26. November 2008, A4, 6 Seiten

Psychische Erkrankungen bei wohnungslosen Frauen und Männern. Darstellung der Problemlagen und Handlungsbedarfe, Positionspapier der BAG Wohnungslosenhilfe e.V., erarbeitet vom Fachausschuss Gesundheit der BAG W, verabschiedet vom Gesamtvorstand der BAG W am 6./7. April 2006, 2008 erweitert um Beispiele aus der Praxis, A4, 16 Seiten

Statistikberichte

Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Aktuelle Daten zur Lebenslage. BAG W-Statistikbericht 2010 – Kurzfassung, Bielefeld 2011, A4, 4 Seiten

Menschen in Wohnungsnot und sozialen Schwierigkeiten. Aktuelle Daten zur Lebenslage. BAG W-Statistikbericht 2009 – Kurzfassung, Bielefeld 2011, A4, 4 Seiten